

Ordnungsänderungen

Der WDFV-Jugendbeirat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 8 Abs. 2 Jugendordnung/WDFV folgende Änderungen der Jugendordnung beschlossen:

§ 6 Jugendrechtsorgane

(1) bis (3) unverändert.

(4) Das Jugendsportgericht WDFV ist zuständig für alle Rechtsangelegenheiten aus Anlass des Jugendspielbetriebs des WDFV.

Das Verbandsjugendgericht WDFV ist zuständig für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Jugendsportgerichts des WDFV und der Verbandsjugendsportgerichte der Landesverbände.

Der Vorsitzende des Verbandsjugendgerichts WDFV hat ein Sportgericht erster Instanz zu bestimmen, wenn die an einem Rechtsverfahren beteiligten Vereine oder Vereinsmitarbeiter verschiedenen Landesverbänden angehören. Hierbei gilt § 28 RuVO/WDFV.

Unberührt bleibt die Sonderzuständigkeit gemäß § 25 (2) Buchstaben c) und j) RuVO/WDFV.

Anpassungshinweis:

Auch wenn in der Vergangenheit vergleichbare Entscheidungen unter Hinweis auf § 28 (1) RuVO/WDFV getroffen und veröffentlicht wurden, ist eine inhaltliche Klarstellung in der JO/WDFV angezeigt

§ 7 Ehrungen

(1) Das Jugendleiterehrenzeichen für Mannschaftsbetreuer, Vereinsjugendleiter, Kreis- und Verbandsmitarbeiter in den Jugendausschüssen kann verliehen werden:

1. in Silber,
2. in Gold.

Die Jugendleiterehrenzeichen werden vom Jugendausschuss verliehen.

(2) bis (5) unverändert.

Anpassungshinweis:

Bisher ist es gelebte Praxis, dass bei einem Antrag/Vorschlag eines Landesverbandes die Verwaltung automatisch die Ehrung verschickt und kein Gremium mehr eingebunden wird.

Die Verleihung des JL-Ehrenzeichens ist geregelt in § 7 JO, ohne dass dort eine Zuständigkeit festgelegt ist. Allerdings verweist § 7 (5) JO auf die Ehrungsordnung (EO). Eine Zuständigkeit für die Entscheidung findet sich jedoch auch in der EO nicht, insbesondere ist nicht der Ehrungsausschuss selber gemäß § 8 (3) EO zuständig.

§ 8 Änderungen der WDFV-Jugendordnung und der Jugendspielordnung

(1) bis (3) unverändert.

(4) An der Abstimmung über Änderungen der Jugendordnung und der Jugendspielordnung nehmen die ansonsten stimmberechtigten Sportrichter nicht teil.

Anpassungshinweis:

Durch eine Änderung der Verbandssatzung (vgl. § 24) gehören die Vorsitzenden der Rechtsorgane dem Beirat nur noch als beratende Mitglieder an.

Eine nur beratende Funktion der Sportrichter im Jugendbeirat wird dem Stellenwert dieser Personen nicht gerecht. Es ist daher angemessen, nur die „Stimmberechtigung“ bei Ordnungsänderungen einzuschränken. Somit bleibt die Mitwirkungs- und Entscheidungspflicht bei sonstigen Jugendangelegenheiten im Jugendbeirat gewährleistet.

Alle Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft